



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

205-01/2316/14-2019

Betreff

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung;
Hofbauer Erdbau GmbH, Errichtung und Betrieb einer Baurestmassen-
aufbereitungsanlage in Seekirchen

Datum

14.10.2019

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4167

abfallwirtschaft@salzburg.gv.at

Mag. Melanie Führer

Telefon +43 662 8042-4221

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit:

Ansuchen der Hofbauer Erdbau GmbH, Arnogasse 6, 5201 Seekirchen am Wallersee, gemäß § 37 Abs 3 Z 3 AWG 2002 um abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassenaufbereitungsanlage auf einer Teilfläche der Gst. Nr. 3383/1, KG Waldprechting, Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee,

findet am **13.11.2019, um 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer eine **mündliche Verhandlung** statt.

Ort

Stadtamt Seekirchen am Wallersee, Stiftsgasse 1, 5201 Seekirchen am Wallersee

Datum

13.11.2019

Zeit

09:00 Uhr

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt oder
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um uns bekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Das **Projekt** ist bis zum Tag vor der Verhandlung zur Einsicht **durch die Parteien** aufgelegt:

Ort der Einsichtnahme		
Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg		
Datum	Zeit	Stock/Zimmer Nr.
14.10.2019 bis 12.11.2019	Mo-Fr 8:30 - 12:00 Uhr	3.Stock/Zimmer 3051

Außerdem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Stadtgemeinde Seekirchen während der Zeiten für den Parteienverkehr. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit die Verhandlungsleiterin für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag in der Stadtgemeinde Seekirchen und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde (www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen) kundgemacht wird.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Den **Nachbarn** kommt eine **beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann:

Mag. Melanie Führer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur